

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A9 - 56/1 - 1990

4010 Linz, 2. April 1990

Bei Antwortschreiben Geschäftszahl, Datum und Gegenstand dieses Schreibens anführen.

Steingasse 14
Tel. 0732/272211-0 od. Kl. 2115 (Durchwahl)
Hr. Schiefermüller

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Zl.	<u>35-GZ 9/90</u>
Datum:	<u>11. APR. 1990</u>
Verteilt:	<u>12. April 1990</u> <i>Quo</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulorganisationsgesetz und das
Schulzeitgesetz 1985 geändert werden -
Stellungnahme
Zu GZ. 12.690/38-III/2/90 vom 1. März 1990

Dr. Bauer

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:

Dr. Riedl eh.

Beilagen

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!**

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A9 - 56/1 - 1990

4010 Linz, 2. April 1990

Bei Antwortschreiben Geschäftszahl, Datum und Gegenstand dieses Schreibens anführen.

Steingasse 14
Tel. 073 2/272211-0 od. Kl. 2115 (Durchwahl)
Hr. SchiefermüllerBundesministerium für
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 W i e n

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulorganisationsgesetz und das
Schulzeitgesetz 1985 geändert werden -
Stellungnahme
Zu GZ. 12.690/38-III/2/90 vom 1. März 1990

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., wird zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Artikel I:

§ 21 Abs. 3 letzter Satz sollte lauten:
Die Schülerzahl, bei welcher in Werkerziehung 15, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft 12 und in Einführung in die Informatik 18 nicht unterschreiten.

§ 33 Abs. 3 letzter Satz sollte lauten:
Die Schülerzahl, bei welcher in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 15, in Hauswirtschaft und Kinderpflege 12 und in Informatik 18 nicht unterschreiten.

§ 43 Abs. 2:
Die Hinzufügung wird sehr begrüßt.

§ 49 Abs. 2 lit. b:
Auf die Passage "wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art höherem Mindestausmaß an Unterricht;"
Begründung: lit. b behandelt die lehrgangsmäßige Berufsschule, so daß der außerordentliche Einschub weggelassen werden kann, ohne daß inhaltlich etwas verloren geht.

§ 49 Abs. 4:
Hier soll es bei der bisherigen Regelung bleiben, wonach die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden darf.

Seite - 2 -

Begründung:

Eine Abänderung auf 5 v. H., wie sie der neue Entwurf vorsieht, verlangt ein Einarbeitungsvolumen, das nicht mehr zu vertreten ist, weil es auf dem Rücken der Lehrlinge ausgetragen wird. Wenn z. B. durch schulfreie Arbeitstage (Osterdienstag, Pfingstdienstag, Allerseelen, Landespatron, Semesterferien usw.) in Verbindung mit Feiertagen so viel vom Unterricht entfällt, daß nicht mindestens 90 % (neu 95 %) der lehrplanmäßigen Stunden erreicht werden, so muß der Schüler einerseits im Betrieb die genannten Wochentage arbeiten und in der Berufsschule wegen des Entfalles noch extra einarbeiten. Das führt jetzt schon zu Schwierigkeiten, die sich verdoppeln, wenn nur 5 % des Unterrichtes entfallen dürfen. Im übrigen stimmt die im "Besonderen Teil" der Erläuterungen, (Z. 7 auf S 6) getroffene Feststellung, daß die Herabsetzung des gesamten Unterrichtsausmaßes bis zum zulässigen Höchstmaß erfolgt, im Lehrgangsunterricht nur für den III. Lehrgang durch die Semesterferien. Die Generalisierung kommt einer Unterstellung gleich.

Änderung des § 75 Abs. 1 lit. b:

Da die HAK-Aufbaulehrgänge ab 1991/92 3jährig geführt werden sollen, ist eine entsprechende Änderung des Gesetzestextes erforderlich.

§ 131 b Abs. 2 Z. 2:

Neben der gegenstandsbezogenen Lernzeit, der individuellen Lernzeit und der individuellen Freizeit sollte es auch die gelenkte Freizeit geben.

§ 131 b Abs. 2 Z. 5:

Der Landesschulrat für Oberösterreich hält daran fest, daß im Bereich der individuellen Lernzeit und der individuellen Freizeit nur der Einsatz von Lehrer-Erziehern vorgesehen sein soll.

§ 131 b Abs. 3:

Eine Beschränkung auf die 1. bis 8. Schulstufe sollte es nicht geben. Im Bedarfsfall sollte der Schulversuch auch in der Oberstufe der AHS geführt werden können.

§ 131 b Abs. 4:

Die stufenweise Überführung des alten in das neue Modell des Schulversuches bei gleichzeitigem Auslaufen der besonderen Schulversuchsabteilung wird für sinnvoll gehalten.

Artikel II:

Der letzte Satz sollte lauten:

Hierbei darf die Teilungszahl jedoch 12 nicht unterschreiten.

Seite - 3-

Artikel III:

§ 10 Abs. 9 sieht im neuen Entwurf vor, daß die Zahl der im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsstunden um nicht mehr als 5 % unterschritten werden dürfen.

Diese Änderung wird nicht befürwortet. Es soll bei der bisherigen Regelung bleiben, wonach höchstens ein Zehntel entfallen darf.

Anmerkung: Die Berufsschule ist die einzige Schultype, in der ein Mindestausmaß an Unterricht festgeschrieben wird. Es wäre aus pädagogischen Gründen für alle anderen Schultypen heilsam, eine ähnliche Regelung zu treffen.

Artikel IV:

In Abs. 1 müßte es heißen, daß besondere Leistungen durch Belohnungen abgegolten werden können (gemäß § 19 Gehaltsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich

Dr. Riedl eh.

~~Für die Richtigkeit
der Ausfertigung~~